

Fehler bei der weiteren Betreuung einer Patientin

Einlage eines empfängnisverhütenden Stäbchens



Fall

Zur Empfängnisverhütung sollte einer 25 Jahre alten Patientin im Sommer 2002 ein Gestagen abgebendes Stäbchen („Implanon“) in den linken Oberarm implantiert werden. Dabei kam es aus ungeklärten Gründen zur Implantation von zwei Stäbchen mit dem gestagenen Wirkstoff, vermutlich versehentlich. In der Krankenakte ist hierzu vermerkt: „Möglicherweise 2 Implanon gelegt“. Eine Aufklärung darüber, dass möglicherweise zwei Stäbchen implantiert worden waren, erhielt die Patientin weder zum Zeitpunkt der Implantation, noch später. Fünf Wochen später enthält die elektronisch geführte Krankenakte den Vermerk: „sei übel, keine Blutung, kriege schlecht Luft“. Es wurde Metoclopramid verordnet. Wiederum sechs Wochen später (zu

dieser Zeit wurde der Arzt von einer Ärztin vertreten) wurde dokumentiert: „Hat seit Implanon-Einlage immer Übelkeit und Schwindel, internistische Abklärung o. B., möchte Implanon entfernt haben“. Daraufhin führte die als Vertretung tätige Ärztin knapp drei Monate nach der Implantation die „Implanontfernung auf dringenden Wunsch der Patientin, Oberarminnenseite links“ durch. Entfernt wurde ein Stäbchen, das zweite blieb zurück.

Bis März 2005 war die Patientin beim selben Arzt bei zahlreichen Konsultationen. In dieser Zeit wurde verschiedentlich Primosiston verordnet, um die Regelblutung in Gang zu bringen. Dokumentiert wurde „Ovarialinsuffizienz“ und „immer noch keine Periode“, außerdem: „will gravide werden“ und „Anorgasmie“. Bei dem die Praxis übernehmenden Nachfolger setzte sich die Entwicklung fort: Immer wieder ist von „unerfülltem Kinderwunsch“ und vom „anovulatorischen Zyklus“ die Rede. Erst als dieser Arzt im Sommer 2006 erstmals den linken Oberarm der Patientin betrachtete und abtastete („Tast fühlt sich so an, wie wenn Implanon noch

drin?!“), kam die Sache auf. Umgehend wurde das zweite Implanonstäbchen entfernt. Im Verlauf des Jahres 2007 wurde die Patientin schwanger.

Diskussion

Die Kommission bejahte fehlerhaftes Verhalten des implantierenden Arztes in zweierlei Hinsicht: Fehlerhaft war es, zwei Stäbchen zu implantieren, weil dadurch übertherapeutische Dosen abgegeben werden. Fehlerhaft war ferner, aus der Implantation zweier Stäbchen keinerlei Konsequenzen zu ziehen, auch dann nicht, als die Patientin gerade über die Beschwerden klagte, die als Nebenwirkung von Implanon in Betracht kommen, und insbesondere, als die Patientin Kinderwunsch äußerte. Hierauf mit Hormonbehandlung zu reagieren, anstatt zunächst das verbliebene Stäbchen zu entfernen, war fehlerhaft.

Der durch die Fehlbehandlung verursachte Gesundheitsschaden besteht zum einen in den über längere Zeit anhaltenden Beschwerden mit Übelkeit und Schwindel, zum anderen in der festgestellten Anorgasmie und in der Nichterfüllung des Kinderwunsches über mehrere Jahre.

Anzeige



Management Know-how für Ihre Karriere in der Gesundheitsbranche

Berufsbegleitende, praxisorientierte Programme in Kooperation mit dem DVKC e.V.:

MBA Gesundheitsmanagement und -controlling
Start: 20. September 2010

Zertifikat Gesundheitscontroller
Start: 28. Februar 2011

Informieren Sie sich unter **Tel.: 0621 150 207 - 0**
oder **Email: info@gsrn.de**

www.gsrn.de



Drohende Aushöhlung des ärztlichen Berufsgeheimnisses

Vorratsdatenspeicherung

Der NAV-Virchow-Bund lehnt die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung nachdrücklich ab. Ende April hat er sich gemeinsam mit 45 anderen Verbänden und Vereinigungen in einem offenen Brief an Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger gewandt und sie aufgefordert, sich klar für die Abschaffung der EU-Mindestvorgaben zur Vorratsdatenspeicherung einzusetzen. Es sei nicht nachgewiesen, dass eine Vorratsdatenspeicherung besser vor Kriminalität schütze. Dagegen koste sie Millionen, gefährde die Privatsphäre Unschuldiger und beeinträchtige die vertrauliche Kommunikation mit Ärzten, Rechtsanwälten, Betriebsräten und anderen Vertrauenspersonen. „Damit höhlt eine Vorratsdatenspeicherung Anwalts-, Arzt-, Seelsorge-, Beratungs- und andere Berufsgeheimnisse aus und begünstigt Datenpannen und -missbrauch“, kritisieren die Unterzeichner.